



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4930-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	03.11.2021
		Referent:	Felix Bertram
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
01.12.2021	Finanzsenat	Empfehlung	
15.12.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Für die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung schlägt das Sachgebiet Steuern des Kämmereiamtes eine Anpassung der Sondernutzungsgebührensätze im Jahr 2022 vor (vgl. auch Sitzungsvortrag VO/2021/4766-20).

Die Stadt Bamberg erhebt Gebühren für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.11.2006). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung ist. Die Höhe der Gebührensätze ist seit 2002 im Wesentlichen unverändert und wurden somit 19 Jahre nicht erhöht. Die derzeit geltenden Sondernutzungsgebührensätze liegen im Vergleich teilweise deutlich unter dem Durchschnitt der anderen kreisfreien bayerischen Städte.

Die Gesamtsumme der Inflation im gleichen Zeitraum hingegen betrug 30,3 %. Die vorgeschlagenen neuen Sondernutzungsgebührensätze wurden um die Inflation bereinigt entsprechend auf- bzw. abgerundet. Ausnahmen: Die Pos. Nr. 7 für Imbissstände, Imbisswagen wurde neu auf den Quadratmeter bezogen (bisher je angefangene 12 m²), um die Bemessungsgrundlage gerechter auszugestalten. Der Gebührensatz wurde über die Inflation hinaus angepasst, da alle angefragten Kommunen (Bayreuth, Coburg, Hof, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Würzburg) hierfür ganz erheblich höhere Gebühren pro m² erheben und die Stadt Bamberg hier bisher gerade die Hälfte der niedrigsten Sondernutzungsgebühr aller oben genannten Städte veranlagt. Die Sondernutzungsgebühren für Altkleidercontainer sollen aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Vorteils ebenfalls über die Inflationsbereinigung erhöht werden. Bei einer längeren Abstelldauer nicht zugelassener Kfz und sonstiger Fahrzeuge kommt es durch die Umstellung der Zeiteinheit von Woche auf Tag künftig zu höheren Gebühren. Die Mindestsondernutzungsgebühr soll von 5 € auf 10 € steigen, um den Verwaltungsaufwand auszugleichen.

Die Pos. Nr. 4 a) Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern ohne Werbung und b) mit Werbung, die Pos. Nr. 26 für Altkleidercontainer, die Pos. Nr. 27 für unerlaubtes Abstellen von Anhängern zum Zweck der Werbung sowie Pos. Nr. 28 für unerlaubtes Abstellen von Fahrrädern zum Zweck der Werbung wurden aus Gründen der Rechtssicherheit explizit neu geschaffen. Eine Veranlagung dieser Gebühren erfolgte bisher über den Auffangtatbestand.

Die Corona-Pandemie löste eine schwere Wirtschaftskrise aus, in deren Folge die städtischen Einnahmen im Verwaltungshaushalt allein in 2021 um rund 44 Mio. € eingebrochen sind. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes konnte daher nur mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 15,75 Mio. € erfolgen. Das bedeutet, dass laufende Ausgaben 2021 mit einem langfristigen Kredit gegenfinanziert wurden. 2022 gibt es diese Möglichkeit nicht mehr und ein Ausgleich ist nur noch über eine Rücklagenentnahme möglich.

Gemäß den Auflagen im Genehmigungsbescheid vom 21.05.2021 ist die Stadt angehalten, ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen.

Das Sachgebiet Steuern des Kämmereiamtes empfiehlt angesichts der sehr angespannten Haushaltslage die vorgenannte Anpassung der Gebührensätze. Somit ergäbe sich eine Mehreinnahme i. H. v. ca. 130.000 € pro Jahr.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat, die nachfolgende Satzung zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.11.2009 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt je Sondernutzung 10 Euro.“

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg.

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art.					
	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u.ä. Vorrichtungen					
	a) auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen	m ²	Woche	0,80	0,80	0,60
	b) auf nichtausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die	m ²	Woche	0,35	0,35	0,35

	nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören					
2	Aufstellung von Omnibuswarteallen	m ²	Kalenderjahr	33,00	33,00	33,00
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern	je 5 Abstellvorrichtungen	Kalenderjahr			
	a) ohne Werbung			13,00	13,00	10,00
	b) mit Werbung			150,00	150,00	130,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafés, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als zwei Wochen	m ²	Saison	80,00	60,00	40,00
	b) bis zwei Wochen	m ²		8,00	6,00	4,00
6	Aufstellung von Warenständern, Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	m ²	Kalenderjahr	156,00	117,00	94,00
	b) bis vier Wochen	m ²	Woche	21,00	16,00	15,00
	c) von maximal einem Tag	m ²	Tag	11,00	10,00	10,00
7	Imbissstände, Imbisswagen m ² Fläche bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	m ²	Kalenderjahr	305,00	305,00	225,00
	b) bis vier Wochen	m ²	Woche	12,50	12,50	8,00
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	13,00	13,00	13,00
9	Zeitungsständer, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	32,50	32,50	25,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten					
	a) von 5 - 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	15,00	15,00	12,50
	b) über 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	25,00	25,00	20,00
	c) Kaugummiautomat	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
11	Informationsstände					
	a) gewerblich	pro Stand	Tag	30,00	30,00	20,00
	b) für sonstige Zwecke	pro Stand	Tag	15,00	15,00	10,00
	c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand	Tag	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m ² bei einer Benutzungsdauer					
	a) von mehr als vier Wochen	Stück	Kalenderjahr	163,00	163,00	130,00
	b) bis vier Wochen	Stück	Woche	40,00	40,00	33,00
	c) von maximal einem Tag	Stück	Tag	20,00	20,00	17,00
13	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä.					
	a) bis 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	35,00	35,00	20,00
	b) über 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	50,00	50,00	35,00
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä.					
	a) bis 100 cm Ausladung	je angef. m ²	Kalenderjahr	50,00	50,00	25,00
	b) über 100 cm Ausladung	je angef. m ²	Kalenderjahr	75,00	75,00	50,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
16	Vitrinenaufstellung					
	a) gewerblich	Stück	Monat	11,00	11,00	7,50
	b) nicht gewerblich	Stück	Monat	4,00	4,00	4,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc.		Tag	bis 105,00	bis 105,00	bis 75,00
	b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag	bis 400,00	bis 400,00	bis 275,00
	c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 3.250,00	bis 3.250,00	bis 3.250,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, -dachungen, Treppen u.ä. Vorrichtungen	m ²	Kalenderjahr	11,00	11,00	11,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
21	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl.	Stück	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
24	a) Filmaufnahmen b) Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag Tag	80,00 bis 300,00	80,00 bis 300,00	55,00 bis 200,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
26	Altkleidercontainer (Einzelcontainer max. 1,5 m ²)	Stück	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
27	Unerlaubtes Abstellen von Anhängern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	55,00	55,00	55,00
28	Unerlaubtes Abstellen von Fahrrädern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
29	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühren		10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage: Gebührenverzeichnisgegenüberstellung

Verteiler:
Referat 1 - Rechtsabt. zur Satzungsausfertigung.
Amt 20 zur Haushaltsakte 2022.
Amt 20 Beschlüsse.
Amt 20/200 zum Vollzug (2fach).
Amt 20/201 zum Vorgang.